
DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

im Auftrag der



Freien und Hansestadt Hamburg

A 26 Hafenpassage Hamburg

AK HH-Hafen (A 7/A 26) bis AD HH-Süderelbe (A 1/A 26)

Abschnitt 6b: AS HH-Moorburg (A 26) – AS HH-Hohe Schaar

FFH-Vorprüfung

gemäß einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

zum FFH-Gebiet „Kirchwerder Wiesen“ (DE 2526-304)



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

A 26 Hafenpassage Hamburg

AK HH-Hafen (A 7/A 26) bis AD HH-Süderelbe (A 1/A 26)

Abschnitt 6b: AS HH-Moorburg (A 26) – AS HH-Hohe Schaar

FFH-Vorprüfung

gemäß einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG
zum FFH-Gebiet „Kirchwerder Wiesen“ (DE 2526-304)

Auftraggeber:

DEGES - Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Zimmerstraße 54, 10117 Berlin

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
Dipl.-Ing. Karsten Kindermann

Grafik:

Holger Küpschull
Dipl.-Ing. Jürgen Schmitz

Herford, den 27.11.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	2
2.1	Schutzzweck und Erhaltungsziele	3
2.2	Vorkommen und Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten	6
2.3	Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke	7
3.	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren....	8
4.	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	11
5.	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	13
6.	Fazit	13
7.	Literaturverzeichnis	15

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Gebietsübersicht (Quelle: www.geoportal-hamburg.de)	2
Abb. 2	Maßnahmenplan Maßnahmenkomplex 7, Unterlage 9.2, Blatt 7 (unmaßstäblich) mit Grenze des FFH-Gebietes (orange)	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Quelle: Standarddatenbogen Stand 2017-06)	6
Tab. 2	Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Quelle: Standarddatenbogen Stand 2017-06)	7
Tab. 3	Flurstücke und Flächengrößen des Maßnahmenkomplexes 7	9

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die DEGES plant im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg den Neubau der A 26 Hafenpassage Hamburg. Der Abschnitt 6b, tw. auch als Verkehrseinheit (VKE) 7052 bezeichnet, umfasst die Teilstrecke von der Anschlussstelle an den Moorburger Hauptdeich (AS HH-Hafen-Süd) bis zur Anschlussstelle auf der Hohen Schaar (AS HH-Hohe Schaar).

Im Zusammenhang mit dem Abschnitt 6b der A 26 Hafenpassage Hamburg sind im Bereich der Kirchwerder Wiesen Ausgleichsmaßnahmen geplant. Die Maßnahmen für den Abschnitt 6b werden als Maßnahmenkomplex 7 zusammengefasst. Der Maßnahmenkomplex 7 besteht aus 3 Einzelmaßnahmen (7.1 A_{CEF}, 7.2 A_{CEF}, 7.3 A_{CEF}), die jeweils zusammenhängende Flächen bilden und sich gegenseitig funktional ergänzen. Nur ein Teil der Maßnahmenflächen liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Kirchwerder Wiesen“ (DE 2526-304) (vgl. Kap. 3). Die Maßnahmen stehen zudem im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu angrenzend vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für den Abschnitt 6a der A 26 Hafenpassage Hamburg.

Da sich ein Teil der Maßnahmenflächen im FFH-Gebiet „Kirchwerder Wiesen“ (DE 2526-304) befindet, wird im Rahmen der vorliegenden FFH-Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) geprüft, ob die geplanten Maßnahmen einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Kirchwerder Wiesen erheblich zu beeinträchtigen.

Beeinträchtigungen sind grundsätzlich als erheblich einzustufen, wenn der günstige Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume bzw. Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-RL langfristig nicht erhalten oder erreicht werden kann.

2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Gebietsname: Kirchwerder Wiesen

Gebietsnummer: DE 2526-304

Rechtsgrundlage: Amtsblatt der EU Nr. L 012 vom 15/01/2008 S. 0001 - 0117
(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:012:0001:0117:DE:PDF>)

Größe: 858 ha

Bestehend seit: 06.12.2004

Gebietsmanagement: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie (BUE)

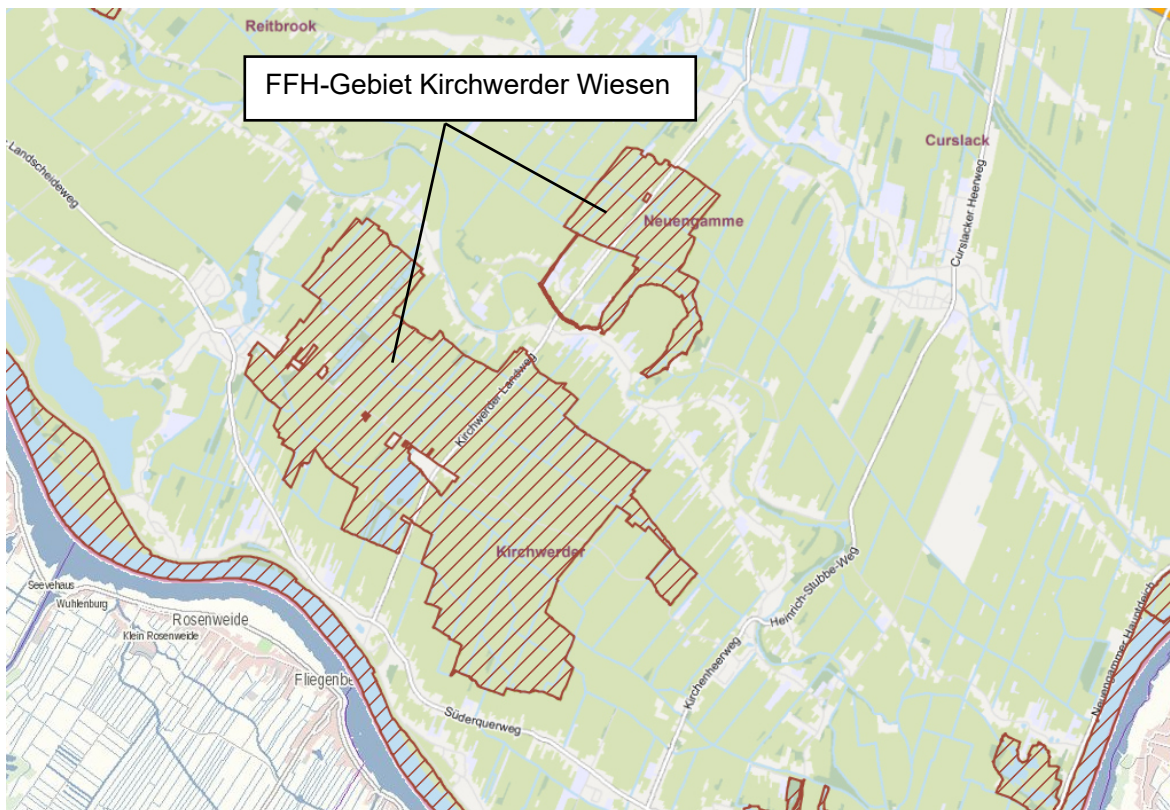


Abb. 1 Gebietsübersicht (Quelle: www.geoportal-hamburg.de)

Das FFH-Gebiet Kirchwerder Wiesen besteht aus zwei Teilgebieten in Kirchwerder und Neuengamme (siehe Abb. 1).

Das Naturschutzgebiet (NSG) Kirchwerder Wiesen wurde aufgrund der zum Teil extensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung und des ausgedehnten Gewässersystems zur Be- und Entwässerung mit artenreichen Niedermoorgräben und bedeutsamen Populationen von Bitterling, Schlammpeitzger und Steinbeißer im Jahr 1999 der EU als FFH-Gebiet vorgeschlagen (EGL 2013). Im Amtsblatt der EU (s. o.) wurde es Anfang 2008 als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) veröffentlicht.

Die Grenzen des FFH-Gebiets umfassen alle als NSG ausgewiesenen Flächen sowie zusätzlich die Gewässerabschnitte von Gose-Elbe und Neuengammer Durchstich, die die im NSG liegenden Abschnitte beider Gewässer verbinden. Als Naturschutzgebiet stehen die Flächen bereits länger unter Schutz. Grundlage hierfür ist die Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen vom 24. August 1993 (HmbGVBl. 1993, S. 231), letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsbereich, §§ 1, 3, 4, 5 geändert, § 2 neu gefasst durch Artikel 25 der Verordnung vom 16. August 2016 (HmbGVBl. S. 381, 412).

Gemäß § 3 der NSG-Verordnung wurde ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) für das NSG aufgestellt. Dieser wurde durch das Büro EGL erarbeitet (EGL 2013) und enthält Bestandsaufnahmen zum Vorkommen von Lebensraumtypen und wertgebenden Arten, konkretisierende Darstellungen zu Entwicklungszielen und Darstellungen zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

2.1 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Allgemeine Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Schutzzweck gemäß § 2 Absatz 1 der NSG-Verordnung ist *„die Erhaltung und Entwicklung der überwiegend durch landwirtschaftliche Grünlandnutzung geprägten, weiträumigen und offenen Kulturlandschaft der Elbmarsch der Vierlande mit ihrem engmaschigen Netz ökologisch wertvoller Gräben, ihren sonstigen Gewässern und ihren feuchten und nassen Wiesen und Weiden wegen ihrer besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie als Lebensstätte der auf diese Lebensräume angewiesenen, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Hierzu gehören insbesondere die am Boden brütenden Wiesenvögel sowie Amphibien, Libellen und die Pflanzenarten des extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes und der Gräben.“*

In dem Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) zum NSG Kirchwerder Wiesen sind die Entwicklungsziele gemäß § 2 Absatz 1 NSG-Verordnung räumlich konkretisiert (Karte 6 des PEP). Die Schutzgebiets-Flächen nördlich des Nördlichen Kirchwerder Sammelgrabens sind demnach Vorrangfläche für Wiesenvogelschutz.

Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets

Darüber hinaus ist gemäß § 2 Absatz 2 der NSG-Verordnung Schutzzweck des Gebietes, entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes den günstigen Erhaltungszustand folgender Lebensraumtypen (LRT) und Tierpopulationen zu erhalten und zu entwickeln:

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Nährstoffreiche Stillgewässer (LRT 3150)
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260)
- Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140)

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Zierliche Tellerschnecke
- Steinbeißer
- Schlammpeitzger
- Bitterling
- Fischotter
- Biber

Dabei geht es um einen umfassenden Schutz der Populationen der genannten Tierarten mit ihren unterschiedlichen Entwicklungsstadien und den dazugehörigen Lebensstätten/Habitaten sowie um einen umfassenden Schutz der FFH-Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Ausprägungen einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Die Schutzziele enthalten tw. bereits Hinweise auf erforderliche Maßnahmen, wie z. B. eine schonende Gewässerunterhaltung.

Im Detail sind die Natura 2000-Ziele für die LRT und Arten in § 2 Absatz 2 der NSG-Verordnung wie folgt definiert:

Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands:

- 1. des Lebensraumtyps „Nährstoffreiche Stillgewässer“ als von Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation geprägte nährstoffreiche Stillgewässer mit naturnahen Uferabschnitten, typischer Vegetationszonierung und -strukturelemente wie Tauchfluren und Schwimmdecken sowie dem Gewässertyp entsprechender Wasserqualität, Nährstoff- und Lichtversorgung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Libellen, Fische, Amphibien und Vögel,*
- 2. des Lebensraumtyps „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ als naturnah, durchgängige, von flutender Wasserpflanzenvegetation besiedelte Fließgewässer mit dem Gewässertyp entsprechender Wasserqualität, naturnahen Uferstrukturen, unverbauten und unbegradigten Gewässerabschnitten sowie schonender Gewässerunterhaltung,*

einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Libellen und Fische sowie Biber und Fischotter,

3. *des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ als artenreiches, von einer geeigneten fortlaufenden Bewirtschaftung oder Pflege abhängiges Grünland der Wiesenfuchsschwanz- und Glatthaferwiesen mit typischer Schichtung der Wiesennarbe, geringer Streuauflage und hoher Standortvielfalt, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Schmetterlinge, Heuschrecken und Vögel,*

4. *des Lebensraumtyps „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ als naturnahe, von Torfsubstraten und hoher Wassersättigung geprägte und von typischen Moosen besiedelte, gehölzfreie Niedermoorgräben mit typischer Hydrologie, nährstoffarmen Bedingungen und, soweit zum Erhalt erforderlich, schutzzielkonformer Unterhaltung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Libellen und Amphibien,*

5. *der Population der Zierlichen Tellerschnecke mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren naturnahen Lebensstätten aus sonnenexponierten, klaren, schwach fließenden oder stehenden Gewässern mit sauerstoffhaltigen, lehmigen oder erdigen Sedimenten geringer organischer Auflage, hoher Wasserpflanzendeckung, naturnahen Uferstrukturen sowie schonender Gewässerunterhaltung und geringem Nährstoffeintrag als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,*

6. *der Population des Steinbeißers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus flachen, schwach fließenden oder stehenden Gewässern mit sandigen oder schlammigen Sedimenten, geeigneter Wasserpflanzendeckung und schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,*

7. *der Population des Schlammpeitzgers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus flachen, schwach fließenden oder stehenden, nährstoffreichen Gewässern mit überwiegend schlammigen Sedimenten ausreichender Aufgattendicke, hoher Wasserpflanzendeckung und schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,*

8. *der Population des Bitterlings mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus schwach fließenden oder stehenden Gewässern mit ausreichenden Großmuschel- und Wasserpflanzenbeständen, sauerstoffhaltigen Sedimenten sowie schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,*

9. *der Population des Fischotters mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus vernetzten Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken in und entlang der Gewässer, natürlichen und störungsarmen Gewässer- und Uferabschnitten sowie schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Wander- und Fortpflanzungsgebiet,*

10. *der Population des Bibers mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus vernetzten Fließ- und Stillgewässern mit natürlichen und störungsarmen, von strukturreichen Gehölzbeständen, insbesondere aus heimischen Weiden*

und Pappeln, gesäumte Gewässer- und Uferabschnitte ausreichender Breite und Länge sowie schonender Gewässerunterhaltung als Nahrungs-, Wander- und Fortpflanzungsgebiet.

Auch für die Natura 2000-Entwicklungsziele enthält der Pflege- und Entwicklungsplan zum NSG Kirchwerder Wiesen räumlich konkretisierende Darstellungen (Karte 7 des PEP):

- Im Bereich des Maßnahmenkomplexes 7 sowie den angrenzenden Flächen sind die Beet- und Sielgräben, der Nördliche Kirchwerder Sammelgraben als Wetter- bzw. Hauptgraben als Entwicklungsziel zeichnerisch hervorgehoben.

2.2 Vorkommen und Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten

In den beiden folgenden Tabellen sind die Angaben zu den maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten gemäß dem aktuellen Standarddatenbogen (Stand 2017-06) dargestellt. Zusätzlich zu den in § 2 Absatz 2 der NSG-Verordnung genannten Anhang II-Arten sind im Standarddatenbogen die beiden Arten Rapfen und Kammmolch mit aufgeführt. Allerdings gibt es von diesen beiden Arten keine signifikanten Vorkommen (vgl. Tab. 2), weshalb sie gemäß NSG-Verordnung auch keinen wesentlichen Schutzzweck des Gebiets darstellen.

Tab. 1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
 (Quelle: Standarddatenbogen Stand 2017-06)

Code	Name	Fläche [ha]	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	23,6173	B	C	C	C
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis	4,3280	B	C	C	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	43,7454	B	C	B	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	7,3641	B	C	C	C

- A sehr gut, hoch bis sehr hoch
 B gut
 C mittel, mittel bis schlecht
 D nicht signifikant

Tab. 2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Quelle: Standarddatenbogen Stand 2017-06)

Code	Name		Populationsstatus	Erhaltungszustand	Isolierung	Gesamtbeurteilung
	Deutsch	wissenschaftlich				
4056	Zierliche Teller-schnecke	Anisus vorticulus	B	B	C	A
1130	Rapfen	Aspius aspius	D	-	-	-
1337	Europäischer Biber	Castor fiber	C	C	C	C
1149	Steinbeißer	Cobitis taenia	C	B	C	C
1355	Fischotter	Lutra lutra	C	C	C	C
1145	Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis	C	C	C	C
1134	Bitterling	Rhodeus sericeus amarus	C	B	C	B
1166	Kammolch	Triturus cristatus	D	-	-	-

- A sehr gut, hoch bis sehr hoch
 B gut
 C mittel, mittel bis schlecht
 D nicht signifikant

Im Rahmen der Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplans für das NSG (EGL 2013) wurden Bestandsaufnahmen zum Vorkommen von Lebensraumtypen und wertgebenden Arten durchgeführt.

Demnach sind im Bereich bzw. dem Umfeld der geplanten Maßnahmen keine Ausprägungen der wertgebenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und keine Vorkommen der wertgebenden Anhang II-Tierarten vorhanden (vgl. Karte 3 des Pflege- und Entwicklungsplans (PEP)).

Hervorzuheben ist die Nutzung vorhandener Grünlandflächen im Bereich des Maßnahmenkomplexes 7 durch Wiesenvögel (vgl. Karte 2 des PEP). Die dem zugrunde liegende Bestandsaufnahme des Brutvogelbestandes stammt aus dem Jahr 2008. Aktuelle Wiesenvogelkartierungen aus den Jahren 2016 und 2018 durch MITSCHKE (2018) bestätigen die Bedeutung der Flächen für Wiesenvögel. So wurden im Bereich der geplanten Maßnahmen auch aktuell Arten wie Bekassine und Feldlerche festgestellt. Zudem haben sich die Biotopstrukturen gegenüber der Bestandsaufnahme des PEP (vgl. Karte 1 des PEP) nicht wesentlich verändert.

2.3 Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke

Der Pflege- und Entwicklungsplan differenziert in allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die vorrangig mit den Schutzzwecken und Zielen gemäß § 2 Absatz 1 der NSG-Verordnung im Zusammenhang stehen (vgl. Karte 8 des PEP) sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Natura 2000 (Karte 9 des PEP).



In beiden Fällen liegt keine flächendeckende Darstellung vor, sondern eine selektive Zuweisung von Maßnahmen zu einzelnen Bereichen bzw. Strukturen.

Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Karte 8 des PEP))

- Als zyklische Maßnahmen im Bereich der Maßnahme 7.2 A_{CEF} sind eine Weide- oder Wiesenutzung und eine Unterhaltung der Beet- und Sielgräben vorgesehen.
- Im Bereich der Maßnahmen 7.1 A_{CEF} und 7.3 A_{CEF} sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Natura 2000 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Karte 9 des PEP)

- Als zyklische Maßnahmen sind eine Unterhaltung der Beet- und Sielgräben und eine Unterhaltung des Nördlichen Kirchwerder Sammelgrabens als Hauptgraben vorgesehen.

Maßnahmen zur Anhebung von Wasserständen und dazu erforderliche, aufwändige Zuwässerungseinrichtungen sind im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplans nicht vorgesehen.

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Gegenstand dieser FFH-Vorprüfung sind die als Maßnahmenkomplex 7 zusammengefassten Maßnahmen 7.1 A_{CEF}, 7.2 A_{CEF} und 7.3 A_{CEF} gemäß den Plandarstellungen und Erläuterungen der aktuellen Unterlagen des Planfeststellungsantrags zur A 26 Hafenpassage Hamburg Abschnitt 6b, insbesondere die Maßnahmenpläne in Unterlage 9.2 (die Blätter 7 und 7w), die Maßnahmenblätter einschließlich der dazugehörigen Folgeblätter in Unterlage 9.3 und die Erläuterungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1, Kap. 5.2.4.2).

Die Maßnahmen umfassen wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen, um das Grabensystem zu ertüchtigen und die Wasserstände anzuheben. Mit diesen Baumaßnahmen wird unabhängig vom konkreten Jahr nicht vor Ende September und somit außerhalb der Brutzeit begonnen. Die erforderlichen Baumaßnahmen werden bis zum nächsten Frühjahr, also vor Beginn der nächsten Brutsaison, abgeschlossen sein.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- | | |
|----------------------------|--|
| 7.1 A_{CEF} | Sicherung und Entwicklung von artenreichem Grünland und Entwicklung einer halboffenen Landschaft mit strukturreichen Gehölzen, Hochstaudenfluren und Kleingewässern auf den Flurstücken 133, 1722 und 10594 |
|----------------------------|--|

7.2 ACEF **Sicherung und Entwicklung von artenreichem Grünland auf den Flurstücken 137, 198, 218 und 5254**

7.3 ACEF **Sicherung und Entwicklung von artenreichem Grünland auf den Flurstücken 201 und 6768 tw.**

Die Maßnahmen sollen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind sogenannte CEF-Maßnahmen vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Sie stellen Maßnahmen dar, die negative Auswirkungen auf eine betroffene Tierart bzw. der betroffenen (Teil-) Population durch funktionserhaltende Maßnahmen auffangen. Zudem dienen die Maßnahmen auch der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird von der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) vorgenommen. Ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen ist die Einrichtung eines Wassermanagements zur Anhebung und kontinuierlichen Führung der Grabenwasserstände für die Entwicklung artenreicher Feucht- und Nasswiesen.

Der Maßnahmenkomplex 7 umfasst 9 Flurstücke; eins davon nur teilweise (siehe folgende Tabelle). Die Gesamtgröße des Maßnahmenkomplexes beträgt rd. 15,5 ha. Davon befinden sich rund 5,98 ha im FFH-Gebiet. Die übrigen Flächen grenzen unmittelbar an das Schutzgebiet an.

Tab. 3 Flurstücke und Flächengrößen des Maßnahmenkomplexes 7

Gemarkung	Flurstück	Gesamtgröße des Flurstücks [ha]	Maßnahmenfläche [ha]	Maßnahme	Fläche [ha] im FFH-Gebiet „Kirchwerder Wiesen“
Kirchwerder (607)	133	4,1503	4,1503	7.1 ACEF	0,2769
	137	1,0909	1,0909	7.2 ACEF	1,0909
	198	1,1245	1,1245	7.2 ACEF	1,1245
	201	2,7189	2,7189	7.3 ACEF	2,0913
	218	0,9188	0,9188	7.2 ACEF	0,9188
	1722	0,7195	0,7195	7.1 ACEF	---
	5254	0,4757	0,4757	7.2 ACEF	0,4757
	6768 tw.	0,7137	0,5156	7.3 ACEF	---
	10594	3,8070	3,8070	7.1 ACEF	---
Gesamtfläche des Maßnahmenkomplexes			15,5212		5,9781

Im Ausgangszustand handelt sich um Ackerflächen, artenarmes Intensivgrünland und Grünlandbrachen. Im Übergang zur Bebauung und dazugehörigen Gärten an der Heinrich-Osterath-Straße werden die Flächen nach Norden zunehmend durch Gehölze entlang der Gräben gegliedert. Im Süden haben die Flächen einen offenen Charakter. Gehölze sind dort nur selten vorhanden, z. B. ein kleines Feldgehölz mit einem angrenzenden Schilf-Röhricht. Die Flächen werden von einem dichten Beetgrabensystem geprägt. Der Zustand der Gräben ist unterschiedlich. Während im Süden tw. sehr breite wasserführende Gräben vorhanden sind, sind die Gräben im Norden tw. verlandet und tw. austrocknend.

Die Maßnahmenkonzeption sieht eine ökologische Verbesserung der Grünlandflächen durch eine Entwicklung artenreicher Grünlandbestände vor. In dem Zusammenhang ist eine Ertüchtigung des typischen Beetgrabensystems und eine Anhebung der Wasserstände vorgesehen. Dies erfolgt durch eine gezielte Zuwässerung ausgehend von den Ausgleichsflächen für den Abschnitt 6a der A 26 Hafenpassage Hamburg. Die Planung der dazu erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen einschließlich der Erstellung der dazugehörigen Planunterlagen erfolgte durch Herrn Fischer, Landschaftsarchitekt BDLA, Hamburg in Abstimmung mit der BUE. Die Unterlagen sind Teil der Maßnahmenpläne (Unterlage 9.2, Blatt 7w) und der Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3, Folgeblatt zum Maßnahmenkomplex 7). Für den Bau einer Zuwässerungsleitung sind zusätzlich Inanspruchnahmen von Flurstücken südöstlich der Teilmaßnahme 7.1 A_{CEF} erforderlich (Streifen am nördlichen Kirchwerder Sammelgraben und Teile einer Ausgleichsmaßnahme für die A 26 Abschnitt 6a).

In Teilbereichen der Maßnahmenflächen ist aufgrund der artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Ausgleichsmaßnahmen ergänzend die Entwicklung von strukturreichen Gebüsch und Hochstaudenfluren vorgesehen.

Auf den Flächen erfolgt ein vorgezogener Ausgleich von Lebensraumverlusten (CEF-Maßnahme) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für folgende Brutvögel:

- Blaukehlchen (1 BP (Betrieb))
- Feldlerche (1 BP (Betrieb))
- Gelbspötter (2 BP (Bau))
- Nachtigall (1 BP (Bau))
- Teichralle (1 BP (Bau)), Absicherung des Erhaltungszustandes der Arten in Hamburg
- Wasserralle (1 BP (Betrieb))

Darüber hinaus wird durch die umfangreiche Neuanlage von Gräben der Verlust von Kleingewässern im Hafen kompensiert, die formell als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG berücksichtigt werden.

Außerdem dienen die Maßnahmen dem Ausgleich und Ersatz von Wertverlusten, die im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gemäß § 15 BNatSchG entstehen.

Im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet besteht das vorrangige Ziel, eine Entwicklung von großflächigen, zusammenhängenden Extensivgrünlandflächen mit Anschluss an vorhandene Grünlandgebiete zu fördern. Vor dem Hintergrund der speziellen artenschutzrechtlichen Anforderungen werden in Teilbereichen außerhalb des FFH-Gebietes vorhandene Gehölzstrukturen durch gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen strukturell verbessert und tw. zusätzlich entwickelt, Hochstauden- und Röhrichtflächen gefördert und entwickelt und Kleingewässer angelegt (nördliche Flächen der Maßnahme 7.1 A_{CEF}).

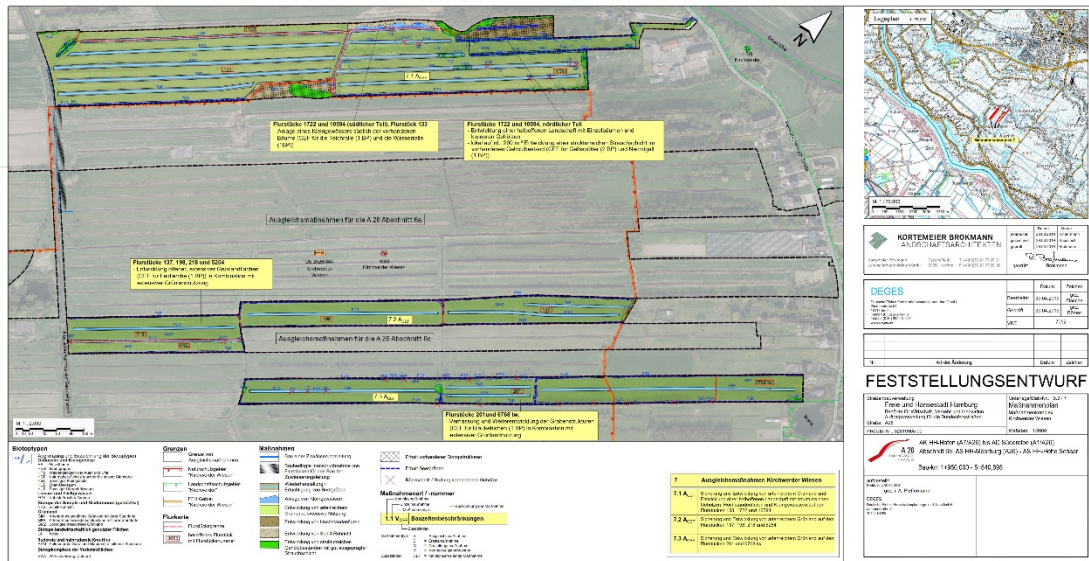


Abb. 2 Maßnahmenplan Maßnahmenkomplex 7, Unterlage 9.2, Blatt 7 (unmaßstäblich) mit Grenze des FFH-Gebietes (orange)

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für die A 26 Hafenpassage Hamburg, hier speziell die Maßnahmen für den Abschnitt 6b, sind unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Kompensationsanforderungen so konzipiert, dass sie das naturschutzfachliche Gesamtkonzept und die Entwicklungsziele für das Schutzgebiet Kirchwerder Wiesen sinnvoll ergänzen.

Die Entwicklung von Extensivgrünland und die Ertüchtigung des charakteristischen Beetgrabensystems in und angrenzend zum FFH-Gebiet entspricht den naturschutzfachlichen Zielsetzungen. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes hierdurch können grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Maßnahme 7.1 A_{CEF} ist im nördlichen Teil außerhalb des FFH-Gebietes zur Entwicklung einer halboffenen Landschaft und zur Anbringung von Nisthilfen für den Gartenrotschwanz der Erhalt von Gehölzen vorgesehen. Diese Bereiche gehören nicht zur Schutzgebietskulisse, folglich enthält der Pflege- und Entwicklungsplan für diesen Bereich auch keine Vorgaben. Wegen der nördlich angrenzenden Siedlungsflächen tragen die

Gehölze in diesen Bereich durch ihre Sichtverschattung zur Reduzierung von optischen Störungen und zur Beruhigung von Habitaten relevanter Arten innerhalb des Schutzgebietes bei. Der Erhalt von Gehölzen in dem Bereich beeinträchtigt die Entwicklungsziele des Schutzgebietes insofern nicht.

Die Wasserzuführung und Anhebung der Wasserstände sind keine Maßnahmen des aktuellen Pflege- und Entwicklungsplans, sondern zusätzliche Maßnahmen speziell im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der A 26. Dies widerspricht jedoch nicht den naturschutzfachlichen Zielsetzungen, da durch solche Strukturen die Lebensraumfunktionen der Flächen für Wiesenvögel (einem wesentlichen Schutzziel gemäß der NSG-Verordnung) zusätzlich aufgewertet werden. Da im Bereich der Maßnahmen aktuellen keine LRT ausgeprägt sind, können Beeinträchtigungen von LRT durch die Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden. Das Entwicklungspotenzial für artenreiche Mähwiesen und damit auch des LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) erhöht sich durch die Anhebung der Wasserstände und die Umstellung auf eine dauerhafte extensive Nutzung. Bezüglich der auf Fließgewässer angewiesenen, maßgeblichen Anhang II-Arten (vgl. Tab. 2) erhöht sich das Lebensraumpotenzial durch die Maßnahmen. Daher können auch für Anhang II-Arten nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Wasserentnahmestellen an der Gose-Elbe werden im Zuge der Maßnahmen für den Abschnitt 6a hergestellt und liegen nicht im FFH-Gebiet. Die Grabenanschlüsse an die Gose-Elbe sind bereits vorhanden und müssen nur ertüchtigt werden. Es sind also keine Baumaßnahmen an der Gose-Elbe erforderlich.

Der zusätzliche Wasserbedarf für Maßnahmen für den Abschnitt 6b wird sich nicht auf die Wasserstände in der Gose-Elbe auswirken. Die benötigte Wassermenge steht in dem umfangreichen und kaum Schwankungen unterworfenen Wasserkörper in ausreichendem Maß zur Verfügung. Auch die Wasserentnahme wird daher keine Strukturen im FFH-Gebiet beeinträchtigen.

Da die Anhebung von Wasserständen innerhalb des FFH-Gebiets die Entwicklung artenreicher Feuchtgrünlandflächen, wie sie Wiesenvögel als Lebensraum bevorzugen, fördert, sind auch damit grundsätzlich keine nachteiligen Wirkungen für die Schutzzwecke des NSG verbunden.

Die erforderlichen Anpassungen am Grabensystem einschließlich dazugehöriger wasserbaulicher Baumaßnahmen wie Rohrleitungen, Stauwehre etc. haben bau- und anlagebedingt keine nachteiligen Auswirkungen. Die erforderlichen Grabenräumungen und Ertüchtigungen sind vom Charakter her mit den gemäß Pflege- und Entwicklungsplan erforderlichen, zyklischen Unterhaltungsmaßnahmen der Beet- und Sielgräben (vgl. Kap. 2.3) vergleichbar. Da der geplante Baubeginn Ende September außerhalb der Brutzeit liegt und die Baumaßnahmen bis zum nächsten Frühjahr abgeschlossen sein sollen, können auch baubedingte Auswirkungen auf die Wiesenvögel ausgeschlossen werden.

Vorkommen der wertgebenden Anhang II-Arten Zierliche Tellerschnecke, Steinbeißer, Schlammpeitzger und Bitterling sind aktuell innerhalb der Gräben auf den Maßnahmenflächen nicht bekannt. Die potenziellen Lebensraumfunktionen des Grabensystems für diese wertgebenden Anhang II-Arten werden nicht beeinträchtigt. Dies gilt sowohl für Mollusken (Zierliche Tellerschnecke) und Fische (Steinbeißer, Schlammpeitzger, Bitterling) als auch für Säugetiere wie Fischotter und Biber. Durch die höheren Wasserstände in den Gräben innerhalb der Maßnahmenflächen nimmt das Besiedlungspotenzial für diese Arten eher noch zu. Gleiches gilt für die potenzielle Nutzung der Gewässer durch Fischotter und Biber als Wanderstrecke und Nahrungshabitat.

Insgesamt werden erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets Kirchwerder Wiesen ausgeschlossen.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Es sind keine anderen Pläne und Projekte bekannt, die im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben (Maßnahmenkomplex 7) nachteilige kumulative Wirkungen für das Schutzgebiet haben könnten.

Für die im Zusammenhang mit dem Abschnitt 6a der A 26 geplanten Maßnahmen wurden im Rahmen einer FFH-Vorprüfung erhebliche Auswirkungen bereits ausgeschlossen. Die benannten Maßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht dazu geeignet, die Schutzzwecke und Entwicklungsziele des Schutzgebietes im positiven Sinn zu unterstützen und zu fördern.

Eine vergleichbare Zuwässerung wird andernorts im NSG "Kirchwerder Wiesen" bereits seit längerem erfolgreich betrieben. Durch Düker unter Marschbahndamm, südlichem Kirchwerder Sammelgraben, Fersenweg und nördlichem Kirchwerder Sammelgraben kann dort über mehrere Kilometer hinweg in Verbindung mit regelbaren Stauwehren der für die jeweilige Geländehöhe optimale Wasserstand eingestellt werden.

6. Fazit

Im Ergebnis dieser Vorprüfung sind durch das Vorhaben – den Maßnahmenkomplex 7 – keine Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Entwicklungsziele des Schutzgebietes zu erwarten. Die geplante Zuwässerung mit den dazu erforderlichen Maßnahmen sind hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit zulassungsfähig.

Spezielle Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind bei einer ohnehin geplanten Durchführung der Bauarbeiten ab Ende September bis zum darauffolgenden Frühjahr, außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln, nicht erforderlich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Maßnahmen dazu geeignet, die Schutzzwecke und Entwicklungsziele des Schutzgebietes im positiven Sinn zu unterstützen und zu

fördern. Dabei ist es unerheblich, dass Maßnahmen wie die Zuwässerung nicht nach dem aktuellen Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehen sind.

Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Herford, November 2019

Der Verfasser



7. Literaturverzeichnis

EGL (2012)

Pflege- und Entwicklungsplan NSG Kirchwerder Wiesen, Stand 28.08.2012, im Auftrag der FHH

Europäische Union, European Environment Agency (2018)

Standard Data Form, Update date 2017-06, www.natura2000.eea.europa.eu, Zugriff am 16.07.2018

FHH (2016)

Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen vom 24. August 1993 (HmbGVBl. 1993, S. 231), letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsbereich, §§ 1, 3, 4, 5 geändert, § 2 neu gefasst durch Artikel 25 der Verordnung vom 16. August 2016 (HmbGVBl. S. 381, 412)

FHH (2018)

Grenzen des FFH- und Naturschutzgebiets Kirchwerder Wiesen, www.geoportal-hamburg.de, Zugriff am 16.07.2018

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (2016)

A 26-Ost, AK HH-Süderelbe (A 7) bis AD/AS HH-Stillhorn (A 1), VKE 7051: AK HH-Süderelbe (A 7) – AS HH-Hafen-Süd, Unterlagen aus dem laufenden Planfeststellungsverfahren (Stand 11/2016): Unterlage 9.2 Maßnahmenpläne, Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter, Unterlage 19.1.1 Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan; Gutachten im Auftrag der DEGES

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (2018)

A 26-Ost, Abschnitt 6a, Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 6.1 A_{CEF} und 6.2 A_{CEF} in Kirchwerder und Neuengamme, Einrichtung eines Wassermanagements zur Anhebung und kontinuierlichen Führung der Grabenwasserstände für die Entwicklung artenreicher Feucht- und Nasswiesen, Antrag gemäß WHG auf Gewässerbenutzung im Auftrag der BUE

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (2018)

A 26, Abschnitt 6a, Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 6.1 A_{CEF} und 6.2 A_{CEF} in Kirchwerder und Neuengamme, FFH-Vorprüfung gemäß einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zum FFH-Gebiet „Kirchwerder Wiesen“ (DE 2526-304), Gutachten im Auftrag der DEGES

Mitschke (2016 und 2018)

Ergebnisse der Wiesenvogelkartierungen aus den Jahren 2016 und 2018 für den Bereich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen für die A 26, Abschnitte 6a und 6b, Erfassung im Auftrag der DEGES

